



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Ammerland eine Genehmigung beantragt. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b der Anlage 1 NUVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Torfabbau
Rechtsgrundlage:	NNatSchG*
Vorhabenstandort:	Friedrichsfehn
Antragsteller:	Griendtsveen AG, 26683 Saterland
Az.:	3629/2023
federführendes Amt:	Untere Naturschutzbehörde

Der geplante Torfabbau in Friedrichsfehn zwischen dem Fuhrkenscher Grenzweg und dem Blendermannsweg ist auf einer Fläche von ca. 12,06 ha (Abbaustätte) geplant. Als Folgenutzung ist Naturschutz mit Wiedervernässung vorgesehen. Die geplante Abbaufäche befindet sich in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf des Landesraumordnungsprogramms.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen dieses Vorhabens nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch den beantragten Bodenabbau besteht aus fachlicher Sicht nicht. Mit diesem Vorhaben sind keine Umweltauswirkungen der Schutzgüter verbunden. Die zu erwarteten Beeinträchtigungen der Schutzgüter können durch entsprechende konfliktvermeidende Maßnahmen minimiert werden, sodass keine Erheblichkeit mehr besteht. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Verlauf des Genehmigungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Ammerland, Amt für Umwelt und Klimaschutz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Westerstede, 17.07.2025

Im Auftrag
Boersma

*Fundstellen

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, 437). Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), in der derzeit gültigen Fassung. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.